

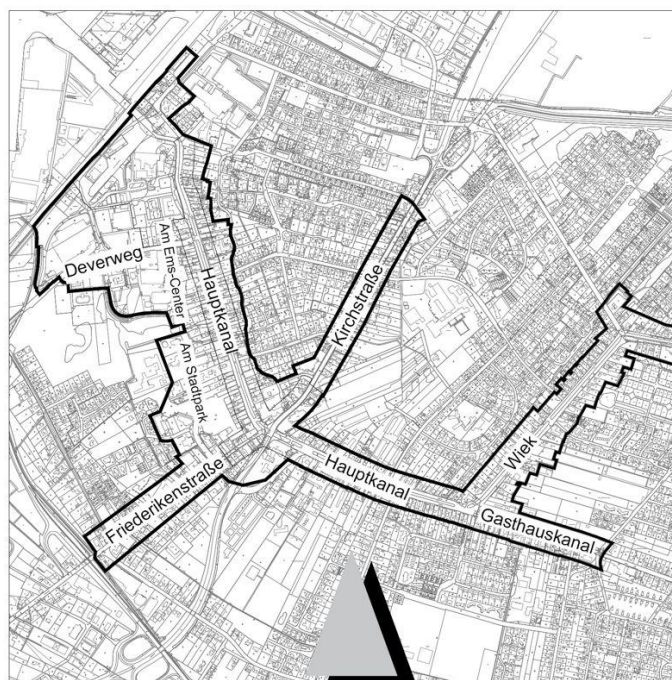
Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Werbesatzung der Stadt Papenburg

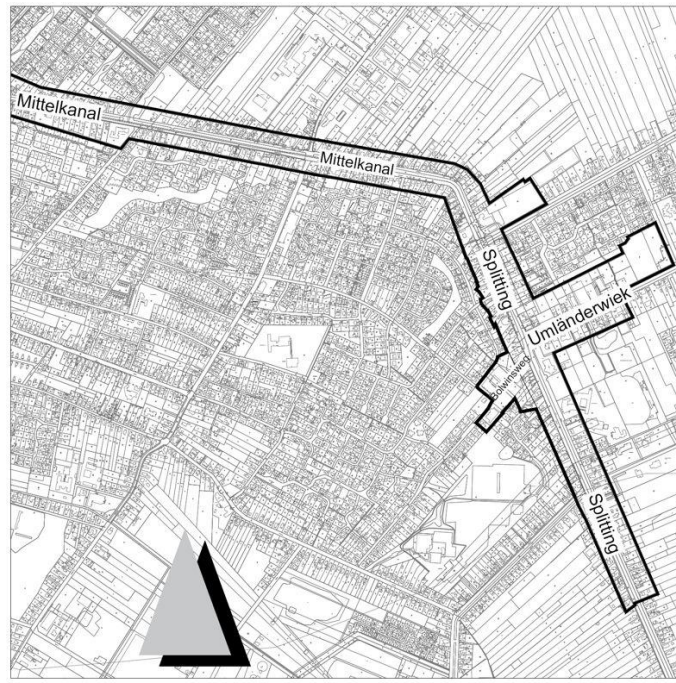
Der Rat der Stadt Papenburg hat am 28.09.2017 die Werbesatzung der Stadt Papenburg als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen.

Die Geltungsbereiche der oben genannten Werbesatzung ergeben sich aus den nachstehenden Kartenausschnitten (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):

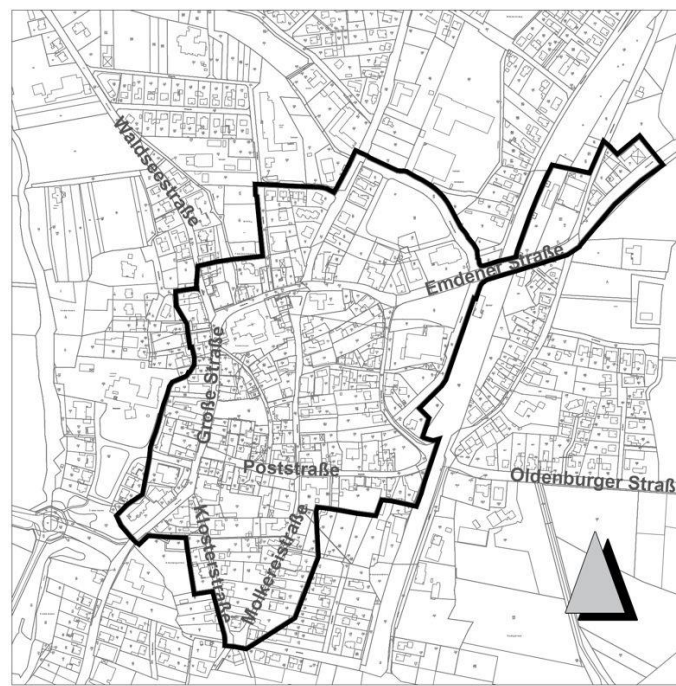
Räumlicher Geltungsbereich Werbesatzung Untenende



Räumlicher Geltungsbereich Werbesatzung Obenende



Räumlicher Geltungsbereich Werbesetzung Aschendorf



Die Werbesetzung der Stadt Papenburg liegt mit der dazugehörigen Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Werbesetzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29 vom 13.10.2017 ist die Werbesetzung der Stadt Papenburg in Kraft getreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, den 29.09.2017

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister